



## **Köllerholz-Rundbrief Nr. 191 vom 10. September 2021**

### **Neue Quarantäneregelungen**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern, liebe Mitarbeiter\*innen, liebe Schulgemeinde, ich hatte Ihnen gestern angekündigt, Sie zu informieren, wenn uns neue Informationen bzw. Vorschriften und Anordnungen im Zusammenhang mit den Quarantäneregelungen für Schulkinder vorliegen, im Besonderen rund um die Frage, ob enge Kontaktpersonen (Sitznachbar\*in) weiterhin in Quarantäne gehen müssen oder nicht.

Die Neuregelungen des Landes NRW sind uns aktuell als Schulmail des MSB NRW zugestellt worden. Ich habe Ihnen die Mail unten zu Ihrer Information komplett angefügt.

Ebenfalls angefügt habe ich Ihnen die Presserklärung der Stadt Bochum und die Mitteilung der Stadt Bochum (Amtsleitung Schulverwaltungsamt) mit den für die Bochumer Schulen ab sofort gültigen Regelungen als Umsetzung der Landesvorgaben in unserer Stadt.

### **Um es auf den Punkt zu bringen:**

1. In Quarantäne gehen ab sofort nur noch nachweislich positiv getestete Schüler\*innen.
2. Diese Kinder gehen 14 Tage in Quarantäne.
3. Kontaktpersonen (Sitznachbar\*in) gehen nicht in Quarantäne.
4. Bedingung für die Neuregelung: In unserer Schule müssen die Hygieneregeln einschließlich Betreuung und Ganzttag durchgehend eingehalten werden (= AHA+Lüften plus Maskentragen, festgeschrieben im schulischen Hygienekonzept).
5. Vorbehalt: Ist das nicht der Fall oder haben sich mehrere Kinder infiziert, kann das Gesundheitsamt auch weiterhin enge Kontaktpersonen (Sitznachbar\*in) in eine 14.tägige Quarantäne schicken.
6. Die sog. Lollitestungen werden weiterhin zweimal wöchentlich durchgeführt. Die Regelungen bei einer positiven Pooltestung mit den verpflichtenden Aufgaben der Eltern entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Schulverwaltungsamtes, Punkt 3!

### **Eine Anmerkung:**

Die Anzahl der in NRW in Quarantäne geschickten Kinder (zuletzt 30.000) wird sich in Kürze deutlich vermindern. Ein Schelm, wer ... .

### **Eine Bitte:**

Für unsere Schule wird es nun schwieriger, das Ganze möglichst im Griff zu halten, zumindest den Überblick nicht zu verlieren. Bitte seien Sie als Eltern wachsam, besonders, wenn es einen Fall in der Klasse Ihres Kindes geben sollte! Achten Sie auf Symptome!

Schicken Sie Ihr Kind nicht mit einer Infektion in die Schule! Halten Sie bei „Schnupfen“ möglichst Rücksprache mit dem Kinderarzt! Nutzen Sie zu unserer Information das „Schnupfenformular“, das wir Ihnen bereits gesendet und als Papier ausgehändigt haben (Rundbrief Nr. 190)!

Bei Feststellung im Pool der Klasse werden Sie sowieso informiert. Sollte uns ein positiver Fall aus dem Umfeld einer Klasse bekannt werden, informieren wir Sie unter Einhaltung der Datenschutzvorgaben, wenn notwendig

### **Lollitestergebnisse aktuell:**

Alle Pooltests aller 12 Klassen bis einschließlich 09.09.2021 waren negativ.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Vielhaber, Schulleiter

## **Pressemitteilung der Stadt Bochum vom 09.09.2021**

### **Quarantäne-Regelungen für Bochumer Schulkinder ab sofort gelockert**

Das Land NRW lockert die Quarantäne-Regeln für Schulen und Kitas. Hierzu soll bis spätestens Ende der Woche ein Erlass veröffentlicht werden. Die Stadt Bochum setzt die neuen Regelungen für Schulkinder bereits ab sofort um.

Im Falle einer einzelnen Coronaerkrankung müssen ab sofort nicht mehr ganze Gruppen oder Klassen in eine 14-tägige Quarantäne geschickt werden, sondern nur noch das nachweislich infizierte Kind. Die Zahl der wöchentlichen Regeltestungen in Schulen mit Antigentests wird in diesem Fall perspektivisch erhöht. Haben sich mehrere Kinder infiziert oder konnten Hygieneregeln nicht konsequent eingehalten werden, kann das Gesundheitsamt weitere Anordnungen zur Quarantäne erlassen. Für enge Kontaktpersonen, zum Beispiel die Sitznachbarn des infizierten Kindes, kann dann eine 14-tägige Quarantäne angeordnet werden. Eine vorzeitige Beendigung ist möglich, wenn am sechsten Tag der Quarantäne ein negativer PCR-Test vorliegt und die Kinder keine Symptome einer Corona-Erkrankung aufweisen. Der negative Testnachweis ist der Schule vorzulegen.

Diese Regelung gilt auch für Kinder, die sich aktuell aufgrund einer Infektionsfalle in der Schule bereits in Quarantäne befinden. Haben diese bereits fünf Tage in Quarantäne verbracht, kann die Isolierung nun durch ein negatives Testergebnis aufgehoben werden. Die neuen Lockerungen gelten nur für enge Kontaktpersonen im Bereich der Schule, private

Kontakte müssen sich weiterhin in eine 14-tägige Quarantäne begeben. Diese kann nicht verkürzt werden.

9. September 2021

### **Schreiben des Schulverwaltungsamtes per Mail vom 09.09.2021 im Wortlaut:**

Sehr geehrte Schulleiterinnen,

sehr geehrte Schulleiter,

Sie werden sicherlich die Meldungen zur Änderung der Kontaktpersonennachverfolgung bei Coronafällen in Schulen verfolgt haben. Für das Land NRW ist eine neue Regelung angekündigt, die aber noch nicht vorliegt!

Die neuen Inhalte wurden bereits durch das MAGS in Form einer Pressemitteilung bekannt gegeben. Wie in vielen anderen Städten auch, hat sich unser Gesundheitsamt in Einvernehmen mit der Bezirksregierung in Arnsberg entschlossen, die neuen Regeln in Teilen schon ab sofort umzusetzen. Die offizielle Pressemitteilung der Stadt Bochum füge ich Ihnen dazu anliegend zu Ihrer Kenntnisnahme bei.

Dazu ergänzende Hinweise:

1. Sobald die endgültigen rechtsverbindlichen neuen Regelungen vom Land NRW vorliegen, werden wir Ihnen zeitnah ausführliche Informationen übermitteln.
2. Ab sofort können Schüler\*innen, die sich als Kontaktperson eines auf Corona positiv getesteten Schülers/Schülerin in der Schule in Quarantäne befinden, ab dem 06. Tag nach dem letzten Kontakt mit dem pos. getesteten Schüler\*in mittels eines PCR-Testes „freitesten“ lassen. Diese PCR-Testung kann bei Haus- oder Kinderärzten, sowie in Apotheken und Testzentren kostenfrei durchgeführt werden. Sollte hierüber keine PCR-Testung möglich sein, kann die PCR-Testung auch über das Gesundheitsamt veranlasst werden.

Für diesen Personenkreis gilt:

Die Schüler\*innen müssen symptomfrei sein und die Hygieneregeln wurden durchgängig eingehalten, wie Maske tragen und Lüften

Bei Vorlage einer negativen PCR-Testung endet die Quarantäne sofort. Das Quarantäneende muss nicht durch das Gesundheitsamt bestätigt werden. Die Ordnungsverfügung wird entsprechend nachträglich durch das Gesundheitsamt angepasst bzw. abgeändert.

Dies gilt auch für die Schüler\*innen, die derzeit noch aufgrund vorheriger Entscheidungen in Quarantäne sind.

3. Vorgehen bei pos. Poolmeldungen:



Möglichkeiten zur Präzisierung des Personenkreises, der von Quarantänen betroffen ist. Vor allem darüber will ich Sie mit dieser SchulMail informieren.

## **Neuregelung der Quarantäne in schulischen Gemeinschaftseinrichtungen**

### **Quarantäne nur für unmittelbar infizierte Personen**

Die Quarantäne von Schülerinnen und Schülern ist ab sofort grundsätzlich auf die nachweislich infizierte Person zu beschränken. Die Quarantäne von einzelnen Kontaktpersonen oder ganzen Kurs- oder Klassenverbänden wird nur noch in ganz besonderen und sehr eng definierten Ausnahmefällen erfolgen.

Ein solches Vorgehen ist zur Sicherstellung eines möglichst verlässlichen Schulunterrichts in Präsenz aus Sicht eines wirksamen Infektionsschutzes vertretbar, wenn

- die Schule die allgemein empfohlenen Hygienemaßnahmen - einschließlich des korrekten Lüftens der Klassenräume (AHA+L) – beachtet hat und
- die betroffenen Schülerinnen, Schüler oder Lehrkräfte alle weiteren vorgeschriebenen Präventionsmaßnahmen, insbesondere zur Maskenpflicht und den regelmäßigen Testungen, beachtet haben.

Konkret bedeutet dies, dass die Einhaltung aller Hygieneregeln einschließlich der Maskentragung in Innenräumen eine Bedingung für die gezielte Quarantänisierung nur der infizierten Personen darstellt. Da die Schulen über ein Hygienekonzept verfügen und mit der Geltung der Regeln seit geraumer Zeit vertraut sind, ist auch von den Gesundheitsbehörden davon auszugehen, dass alle Vorgaben eingehalten wurden – und damit kein Anlass für weiterreichende Ausnahmeentscheidungen.

Erhält die zuständige Behörde also von der Schule keine gegenteiligen Hinweise auf besondere Umstände, ist keine individuelle Kontaktpersonennachverfolgung aufzunehmen. Dies gilt auch für die Betreuung von Kindern in Rahmen des Offenen Ganztags und weiterer schulischer Betreuungsangebote.

Wichtig ist darüber hinaus, dass in den Fällen, in denen in der Schule Ausnahmen insbesondere von der Pflicht zur Maskentragung bestehen (zum Beispiel im Sportunterricht), diese Ausnahmen klar dokumentiert sind und die sonstigen Regeln (z.B. Abstand) so weit wie möglich eingehalten werden. Erhalten die zuständigen Behörden keine gegenteiligen Hinweise durch die Schule, ist auch in diesen Fällen keine individuelle Kontaktpersonennachverfolgung aufzunehmen.

Vollständig geimpfte oder genesene Personen ohne Symptome sind von der Quarantäneanordnung ohnehin ausgenommen.

Die zuständigen Gesundheitsbehörden sind durch den neuen Erlass des MAGS gehalten, ihre infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen unter Beachtung dieser Vorgaben zu treffen.

Den erwähnten Erlass des MAGS werde ich Ihnen über die Schulaufsichtsbehörden zur Verfügung stellen. Aus gegebenem Anlass möchte ich in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hinweisen, dass es auch zukünftig nicht die Aufgabe von Schulleitungen ist, Quarantäneanordnungen zu treffen – selbst wenn im Einzelfall die zuständigen Gesundheitsbehörden unter Hinweis auf ihre Arbeitsbelastung darum bitten.

### **Zusätzliche schulische Testung an weiterführenden Schulen**

An weiterführenden Schulen muss flankierend zu den neuen Vorgaben eine zusätzliche wöchentliche Testung stattfinden. Dies gilt nicht für Grund- und Förderschulen sowie weitere Schulen mit Primarstufen, an denen mit dem „Lolli“-Test-Verfahren getestet wird. Aufgrund der hohen Sensitivität der PCR-Pooltestungen ist ein zusätzlicher Corona-Test nicht erforderlich.

Als Alternative zur regelmäßigen dritten Testung in der Woche hätte aus Gründen eines effektiven Infektionsschutzes bei eingeschränkten Quarantänen nur ein kompliziertes System zusätzlicher individueller Testungen der Kontaktgruppen von infizierten Personen zur Verfügung gestanden.

Eine dritte regelhafte Testung gibt dahingegen zusätzliche Sicherheit bei der Kontrolle des Infektionsgeschehens und trägt darüber hinaus dem Umstand Rechnung, dass Schülerinnen und Schüler ab 16 Jahren nach der aktuellen Coronaschutzverordnung außerhalb der Schule mit einem schulischen Testnachweis von sonstigen Testpflichten befreit sind.

Um den weiterführenden Schulen eine angemessene Vorbereitungszeit auf den neuen Testrhythmus einzuräumen, wird die neue Vorgabe zur dritten Testung erst ab Montag, 20. September 2021, gelten. Darüber hinaus ist zu beachten, dass bei einer dreimaligen Testung pro Woche die Testungen grundsätzlich am Montag, Mittwoch und Freitag durchzuführen sind. Dadurch gestaltet sich der Testablauf übersichtlich und trägt der „Geltungsdauer“ von Selbsttests besser Rechnung. Die bekannten Ausnahmen bei teilzeitschulischen Bildungsgängen gelten fort; anderweitige, in besonderen Fällen erforderliche Ausnahmen sind von den Schulleiterinnen und Schulleitern im Einvernehmen mit den Schulaufsichtsbehörden zu regeln.

### **Wegfall der Dokumentation von Sitzplänen**

Gemäß § 1 Absatz 2 der Coronabetreuungsverordnung war bislang die Dokumentation der Platzverteilung durch Sitzpläne erforderlich. Vor dem Hintergrund der neuen Regelungen, die eine Kontaktverfolgung nur in Ausnahmefällen vorsieht, wird diese Dokumentationspflicht mit der bereits vorbereiteten Änderung der Coronabetreuungsverordnung entfallen. Im Einzelfall kann es aber zur Unterstützung der Gesundheitsbehörden nach wie vor nötig sein, die Sitzordnung einer Klasse oder eines Kurses kurzfristig zu rekonstruieren.

### **„Freitestungen“ von Kontaktpersonen**

Sollte ausnahmsweise doch eine Quarantäne von Kontaktpersonen angeordnet werden, ist diese auf so wenige Schülerinnen und Schüler wie möglich zu beschränken. Auch dazu kann es erforderlich sein, die Sitzordnung einer Lerngruppe kurzfristig zu rekonstruieren (siehe oben).

Die Quarantäne der Schülerinnen und Schüler kann in diesem Fall durch einen negativen PCR-Test vorzeitig beendet werden. Der PCR-Test erfolgt beim Arzt oder im Rahmen der Kapazitäten in den Testzentren. Eine Abwicklung über die Schule ist nicht vorgesehen. Die Tests werden über den Gesundheitsfonds des Bundes finanziert (vgl. § 14 Test-Verordnung Bund).

Der Test darf frühestens nach dem fünften Tag der Quarantäne vorgenommen werden. Bei einem negativen Testergebnis nehmen die Schülerinnen und Schüler sofort wieder am Unterricht teil. Diese Regelung gilt nicht für Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal.

Schülerinnen und Schüler, die sich gegenwärtig in einer angeordneten Quarantäne befinden, können ab sofort von der Möglichkeit Gebrauch machen, sich frühestens nach fünf Tagen durch einen PCR-Test freizutesten.

### **Durchsetzung der Zugangsbeschränkungen an Schulen bei Verweigerung von Maske oder Test**

Um zu gewährleisten, dass möglichst wenige Schülerinnen und Schüler als Kontaktpersonen in Quarantäne müssen, sind in der Schule auch weiterhin die Maskenpflicht in Innenräumen und die Testpflicht für nicht immunisierte Personen strikt zu beachten.

Wer sich weigert, eine Maske zu tragen oder an den vorgeschriebenen Testungen teilzunehmen, muss zum Schutz der Schulgemeinde vom Unterricht und dem Aufenthalt im Schulgebäude ausgeschlossen bleiben. Im Rahmen eines anhängigen Gerichtsverfahrens ist die Befugnis der Schulleitung zum Erlass von Schulverweisen problematisiert worden. Um hier für die notwendige Klarheit und Handlungssicherheit bei Ihnen zu sorgen, wird in der Coronabetreuungsverordnung eine Anpassung erfolgen. Damit wird klargestellt, dass Personen, die sich der Maskenpflicht oder der Testung verweigern, bereits kraft Gesetzes von der Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen sind und ebenfalls bereits kraft Gesetzes einem Betretungsverbot für das Schulgebäude unterliegen. Keine Schulleiterin und kein Schulleiter muss also zunächst einen Verwaltungsakt erlassen bzw. schulrechtliche Ordnungsmaßnahmen ergreifen, um diese Rechtswirkungen (Unterrichtsausschluss und Betretungsverbot) herbeizuführen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist aber nach wie vor gehalten, die betreffende Person ausdrücklich zum Verlassen des Schulgebäudes aufzufordern, wenn sie dem gesetzlichen Unterrichtsausschluss und Betretungsverbot nicht von sich aus Folge leistet.

Rechtlich bleibt es bei der Feststellung, dass die Abwesenheit im Unterricht wegen eines Unterrichtsausschlusses/Betretungsverbots zunächst kein unentschuldigtes Fehlen darstellt. Die fortdauernde, nicht medizinisch begründete Verweigerung von Schutzmaßnahmen (Maske, Testung) kann jedoch den Verdacht einer Schulpflichtverletzung begründen, mit entsprechenden Folgen auch für die Bewertung nichterbrachter Leistungsnachweise.

Ich hoffe, die Informationen in dieser SchulMail sind für Sie verständlich dargestellt und eine Hilfe bei Ihrer täglichen Arbeit. Von den neuen Regeln zur Quarantäne verspreche ich mir eine spürbare Unterstützung für Ihr Bemühen, allen Schülerinnen und Schülern einen störungsfreien Präsenzunterricht zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Richter

<<<<<<<<< Ende der SchulMail des MSB NRW <<<<<<<<<<